

Zweite Version
Gültig: ab 2024.12.02.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote der BioTechUSA Kft – Huszti út 60, 1033 Budapest, im Folgenden „BioTechUSA“ – erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Lieferbedingungen (ALB). Diese Bedingungen sind Bestandteil aller Verträge, die BioTechUSA mit ihren Vertragspartnern (im Folgenden „Besteller“ oder „Partner“) über die von ihr angebotenen Lieferungen oder Leistungen schließt. Soweit die Bestimmungen eines mit dem Besteller geschlossenen Einzelvertrags ausdrücklich von diesen ALB abweichen, haben die Bestimmungen des Einzelvertrags Vorrang. Diese ALB gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an den Besteller, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.

(2) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn BioTechUSA ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn BioTechUSA auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Bestellers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

(3) Diese ALB gelten nur für Partner, die im Sinne der geltenden Rechtsvorschriften nicht als Verbraucher anzusehen sind.

§ 2 Angebot und Vertragsabschluss

(1) Die Angebote von BioTechUSA – sowohl online (Webshop) als auch offline – sind freibleibend und unverbindlich (Aufforderung zur Abgabe eines Angebots), sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind.

(2) Mit der Bestellung bestimmter Waren oder Dienstleistungen, die online oder offline erfolgt, gibt der Besteller ein verbindliches Angebot gegenüber BioTechUSA für die in der Bestellung aufgeführten Waren oder Dienstleistungen ab. Bei einer Online-Bestellung betrifft dies die im „Warenkorb“ hinterlegten und an BioTechUSA übermittelten Artikel. BioTechUSA nimmt die Bestellung des Partners durch eine gesonderte Bestätigungserklärung an (die nicht mit der Bestätigung des Bestelleingangs gleichzusetzen ist), durch die Belastung des Bankkontos des Partners durch BioTechUSA, durch die Zahlung des Partners auf die von BioTechUSA ausgestellte Rechnung oder – sofern keine der vorherigen Bedingungen erfüllt ist – durch die Lieferung der bestellten Waren oder andere Erfüllung. Ein verbindlicher Vertrag zwischen BioTechUSA und dem Partner, aufgrund dessen BioTechUSA zur Lieferung verpflichtet ist, kommt erst dadurch zustande.

(3) Das Vertragsverhältnis zwischen BioTechUSA und dem Partner wird ausschließlich durch den schriftlich abgeschlossenen Kaufvertrag, einschließlich dieser Allgemeinen Lieferbedingungen, geregelt. Mündliche Zusagen von BioTechUSA vor Vertragsschluss sind rechtlich nicht bindend.

(4) Änderungen und Ergänzungen der getroffenen Vereinbarungen, einschließlich dieser Allgemeinen Lieferbedingungen, bedürfen der Schriftform, um rechtswirksam zu sein. Zur Wahrung der Schriftform genügt die Übermittlung per Telekommunikation, insbesondere per Fax oder E-Mail.

(5) Die von BioTechUSA gemachten Angaben zum Liefer- oder Leistungsgegenstand (z. B. Gewichte, Maße, Inhaltsstoffe) sind ungefähr, sofern sie nicht ausdrücklich von BioTechUSA garantiert werden. BioTechUSA behält sich Abweichungen vor, die durch gesetzliche Vorschriften bedingt sind oder technische/qualitative Verbesserungen darstellen und den Vertragsgegenstand nicht wesentlich beeinträchtigen.

(6) BioTechUSA behält sich das Eigentums- oder Urheberrecht an allen ihren Angeboten sowie den übergebenen Daten, Informationen und Unterlagen vor. Der Partner darf diese ohne vorherige schriftliche Zustimmung von BioTechUSA nicht verwenden, weitergeben, veröffentlichen, selbst nutzen oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen, es sei denn, sie waren bei der Übergabe bereits öffentlich zugänglich. Auf Verlangen von BioTechUSA muss der Partner diese vollständig zurückgeben und/oder vernichten, wenn die Verhandlungen nicht zu einem Vertragsschluss führen. Hiervon ausgenommen ist die Speicherung elektronisch bereitgestellter Daten zu üblichen Datenschutz-Zwecken. Kommt kein Vertrag zustande, behandelt der Partner die zuvor übergebenen Daten, Informationen und Dokumente vertraulich.

§ 3 Preise und Zahlung

(1) Die von BioTechUSA online (Webshop) oder offline (z. B. Preisliste) angegebenen Preise gelten für den von BioTechUSA festgelegten Leistungs- und Lieferumfang. Weitere oder besondere Leistungen werden gesondert berechnet. Die Preise verstehen sich in EURO, sofern nicht anders vereinbart oder ausdrücklich angegeben, zuzüglich Versand- und sonstiger Kosten sowie öffentlicher Abgaben (insbesondere Steuern [z. B. Mehrwertsteuer], Zölle). Bei Online-Bestellungen oder Bestellungen, bei denen die Parteien die Preise nicht ausdrücklich und schriftlich vereinbart haben, gelten die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses auf den Webseiten von BioTechUSA (<https://shop.biotechusa.com>, <https://scitecnutrition.com>) angegebenen Preise.

(2) Wenn die Preise nach Vereinbarung auf den zum Zeitpunkt der Vereinbarung geltenden Listenpreisen von BioTechUSA basieren, gelten diese Preise für (3) Monate ab Vertragsschluss. Danach ist BioTechUSA berechtigt, die Preise einseitig zu ändern. Wenn BioTechUSA bestimmte Produkte zu Aktionspreisen (d. h. zeitlich begrenzt modifizierte Preise) anbietet, liegt es im Ermessen von BioTechUSA, ob es diesen Preis auch einem Partner gewährt, mit dem ein langfristiger Liefervertrag besteht.

(3) Rechnungsbeträge sind innerhalb von (10) Tagen ohne Abzug zu zahlen, sofern die Parteien nichts anderes schriftlich vereinbart haben. Die Zahlung gilt erst mit Eingang bei BioTechUSA als erfolgt. Die Zahlung per Scheck oder anderen Zahlungsmitteln ist ausgeschlossen, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart. Erfolgt die Zahlung nicht innerhalb der Zahlungsfrist, sind die ausstehenden Beträge ab dem Fälligkeitsdatum mit 9 % Zinsen p. a. über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu verzinsen, mindestens jedoch mit 9 % p. a.; die Geltendmachung höherer Zinsen und weiterer Schäden im Falle des Verzugs bleibt davon unberührt.

(4) BioTechUSA behält sich das Recht vor, per Nachnahme oder Vorauszahlung zu liefern. Bestehende Verträge können einseitig geändert werden, wenn Zweifel an der Zahlungsbereitschaft oder Zahlungsfähigkeit des Partners bestehen (z. B. bei Zahlungsverzug). In solchen Fällen kann BioTechUSA weitere Sicherheiten verlangen.

(5) Aufrechnungen des Partners gegen Forderungen von BioTechUSA sind nur zulässig, wenn diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Ebenso ist die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten ausgeschlossen.

§ 4 Lieferung, Lieferzeiten

(1) Die Lieferung erfolgt ab Sitz oder einem Standort von BioTechUSA (EXW).

(2) Von BioTechUSA angegebene Fristen und Termine sind annähernde Angaben, es sei denn, es wurde ausdrücklich ein fester Termin zugesagt oder vereinbart. Ohne das Vorliegen besonderer

Umstände gilt eine Abweichung von bis zu 18 Tagen als akzeptabel. Hat BioTechUSA die Lieferung übernommen, ist für die Einhaltung von Lieferfristen und -terminen die Übergabe der Ware an den Frachtführer, Spediteur oder einen anderen mit dem Transport beauftragten Dritten maßgeblich, oder – wenn der Partner den Transport organisiert – die Durchführung der zur Übergabe der Ware an den Spediteur erforderlichen Maßnahmen.

(3) BioTechUSA ist berechtigt – unbeschadet anderer Rechte aufgrund der Verzögerung des Partners – die Liefer- und Leistungsfristen oder -termine einseitig um den Zeitraum zu verlängern, in dem der Partner seinen vertraglichen Verpflichtungen gegenüber BioTechUSA nicht nachkommt.

(4) BioTechUSA haftet in keinem Fall für Unmöglichkeit oder Verzögerungen bei der Lieferung, wenn diese durch höhere Gewalt oder andere bei Vertragsschluss unvorhersehbare Ereignisse verursacht wurden (z. B. Betriebsstörungen jeglicher Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energieversorgung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung erforderlicher behördlicher Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder unvollständige, fehlerhafte oder nicht rechtzeitige Lieferungen durch Lieferanten) und für die BioTechUSA keine ausdrückliche und schriftliche Haftung übernommen hat. Sollten solche Ereignisse die Lieferung oder Vertragserfüllung erheblich erschweren oder unmöglich machen, und ist die Beeinträchtigung nicht nur vorübergehender Natur, ist BioTechUSA berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Bei vorübergehenden Beeinträchtigungen verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Wiederanlaufzeit.

(5) BioTechUSA ist zu Teillieferungen berechtigt, wenn

a) die Teillieferung für den Kunden im Rahmen des vertraglichen Zwecks verwendbar ist,

b) die Lieferung der restlichen bestellten Waren sichergestellt ist und

c) dem Kunden dadurch keine erheblichen Mehrkosten oder Aufwände entstehen oder BioTechUSA – unabhängig von der Erheblichkeit der Mehrkosten oder Aufwände – diese Kosten übernimmt.

(6) Sollte BioTechUSA mit der Lieferung oder Leistung in Verzug geraten oder die Lieferung oder Leistung aus irgendeinem Grund unmöglich werden, ist die Haftung von BioTechUSA auf Schadensersatz gemäß § 8 dieser AGB beschränkt.

§ 5 Erfüllungsort, Lieferung, Verpackung, Gefahrübergang, Abnahme

(1) Der Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertrag ist der Sitz von BioTechUSA oder einer seiner Niederlassungen (EXW). Die Organisation der Lieferung oder die Übernahme der Kosten durch BioTechUSA für einen anderen Standort ändert den Erfüllungsort nicht.

(2) Die Art des Versands und die Verpackung liegen im Ermessen von BioTechUSA, die diese innerhalb angemessener Grenzen ausübt.

(3) Die Gefahr von Verlusten und anderen Risiken geht auf den Partner über, sobald BioTechUSA die Ware dem Spediteur, Frachtführer oder einem anderen für den Transport bestimmten Dritten übergibt. Dies gilt auch bei Teillieferungen oder wenn BioTechUSA andere Dienstleistungen (wie Transport, dessen Organisation oder Kostentragung) übernimmt. Verzögert sich der Versand oder die Übergabe aus Gründen, die der Partner zu verantworten hat, geht die Gefahr auf den Partner über, sobald die Ware versandbereit ist und BioTechUSA den Kunden darüber informiert hat, es sei denn, die Parteien haben einen bestimmten Erfüllungstermin vereinbart.

(4) Die nach dem Gefahrübergang anfallenden Lager- und sonstigen Versandkosten (z. B. Rücksendungen, insbesondere bei Vertragsverletzungen des Partners) trägt der Partner. Dies gilt auch für Kosten, die aufgrund von Handlungen des Partners oder in dessen Verantwortungsbereich anfallen. Bei Lagerung bei BioTechUSA beträgt die Lagergebühr 0,25 % des Rechnungsbetrags der zu lagernden Ware pro Woche, mindestens jedoch 100 Euro pro Woche und Lagereinheit. BioTechUSA behält sich das Recht vor, höhere Lagerkosten geltend zu machen und nachzuweisen.

(5) BioTechUSA versichert die Lieferung nur auf ausdrücklichen Wunsch und Kosten des Bestellers gegen Diebstahl, Bruch, Transport-, Feuer- und Wasserschäden oder sonstige versicherbare Risiken.

§ 6 Gewährleistung, Sachmängel

(1) BioTechUSA haftet für seine Produkte nur, wenn es ausdrücklich eine Qualitätsgarantie (Gewährleistung) übernommen hat. Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr. Diese Einschränkung gilt nicht für gesetzliche Mängelansprüche des Partners bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung des Käufers; in solchen Fällen gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen. Sofern gesetzliche Vorschriften im Falle von Lieferungen an Verbraucher längere Verjährungsfristen vorsehen, gelten auch diese.

(2) Der Partner ist verpflichtet, die gelieferte Ware sofort nach Möglichkeit, spätestens jedoch innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt, zu prüfen. Mängelrügen nimmt BioTechUSA nur entgegen, wenn diese schriftlich und unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von sieben Tagen nach der Prüfungsmöglichkeit, geltend gemacht werden. Die Prüf- und Rügepflicht bezieht sich insbesondere darauf, ob die gelieferte Ware in Art, Qualität und Menge den handelsüblichen Toleranzen entspricht. Gegebenenfalls ist dies durch Stichproben zu überprüfen. Bei verdeckten Mängeln gelten die Rügefristen ab dem Zeitpunkt, zu dem der Partner den Mangel entdeckt hat oder hätte entdecken müssen.

(3) Der Partner gilt als mit der Leistung einverstanden, wenn er seine Prüf- und Rügepflicht gemäß Absatz (2) nicht erfüllt. Auf Verlangen von BioTechUSA hat der Partner die beanstandete Ware auf eigene Kosten zurückzusenden. Bei berechtigten Mängelrügen erstattet BioTechUSA die günstigsten Versandkosten, jedoch keine Kosten, die entstehen, weil die Ware nicht am Sitz des Bestellers oder am von BioTechUSA vor der Lieferung angegebenen Ort gelagert wurde.

(4) Im Falle von Mängeln hat BioTechUSA nach eigener Wahl das Recht, die Ware entweder nachzubessern oder kostenlos eine neue Lieferung zu veranlassen. Wenn die Nachbesserung oder Neulieferung fehlschlägt, also unmöglich ist, unangemessen lange dauert oder unverhältnismäßig ist, ist der Käufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder den Preis zu mindern.

(5) Liegt der Mangel in der Verantwortung von BioTechUSA, kann der Partner gemäß den Bedingungen des § 8 Schadenersatz verlangen. Schadenersatz und/oder Rücktritt sind ausgeschlossen, wenn der Mangel den Wert der Ware nur unerheblich mindert.

(6) Die Gewährleistung erlischt, wenn der Besteller die gelieferte Ware ohne Genehmigung von BioTechUSA selbst oder durch Dritte ändert oder die Ware nicht gemäß den Vorschriften oder Empfehlungen von BioTechUSA behandelt. In solchen Fällen trägt der Partner die Mehrkosten für die Mängelbeseitigung.

(7) Bei einer gesonderten Vereinbarung über den Verkauf gebrauchter Gegenstände ist jegliche Haftung für Mängel ausgeschlossen.

§ 7 Marken

(1) BioTechUSA hat das ausschließliche Recht, die mit dem Firmennamen BioTechUSA und seinen Waren verbundenen Marken zu verwenden.

(2) Der Partner ist verpflichtet, BioTechUSA unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, falls Ansprüche wegen einer Verletzung dieser Rechte gegen ihn geltend gemacht werden.

§ 8 Haftung bei Pflichtverletzung

(1) Die Haftung von BioTechUSA für Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Unmöglichkeit, Verzögerung, mangelhafter oder fehlerhafter Lieferung, Vertragsverletzung oder unerlaubter Handlung (in jedem Fall: Pflichtverletzung), richtet sich ausschließlich nach diesem § 8.

(2) BioTechUSA haftet nicht für Pflichtverletzungen, die durch ihre Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstige Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen verursacht werden, es sei denn, diese Personen haben vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt oder die Pflichtverletzung betrifft eine wesentliche Vertragspflicht, die für die Durchführung des Vertrags unerlässlich ist und auf deren Erfüllung der Partner vertrauen durfte.

(3) Wenn BioTechUSA gemäß § 8 Abs. 2 haftet, ist die Haftung auf Schäden beschränkt, die BioTechUSA bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorhersehen konnte oder unter Berücksichtigung der Umstände bei Anwendung der gebotenen Sorgfalt hätte vorhersehen müssen. Indirekte und Folgeschäden, die auf Mängeln der Ware beruhen, sind nur ersatzfähig, wenn solche Schäden typischerweise bei bestimmungsgemäßem Gebrauch der Ware entstehen.

(4) Bei einfacher Fahrlässigkeit ist die Haftung von BioTechUSA für Sachschäden und daraus resultierende weitere Vermögensschäden auf 25 % des Vertragswerts begrenzt. Diese Haftungsbegrenzung gilt nicht, wenn der Partner BioTechUSA bei Auftragserteilung schriftlich auf einen höheren Wert hingewiesen hat.

(5) Die oben genannten Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten auch zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen des Partners.

(6) Die oben genannten Haftungsbeschränkungen gelten nicht, wenn die Pflichtverletzung zu einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit führt. Die zwingenden Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleiben von diesen Beschränkungen unberührt.

§ 9 Eigentumsvorbehalt

(1) Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises Eigentum von BioTechUSA. Der Partner ist jedoch berechtigt, die Ware im Rahmen seines gewöhnlichen Geschäftsbetriebs weiterzuverkaufen. Falls der Partner durch den Weiterverkauf oder auf sonstige Weise (z. B. Versicherung, unerlaubte Handlung) Forderungen gegenüber Dritten erwirbt, tritt er diese Forderungen bereits jetzt an BioTechUSA ab, die die Abtretung annimmt und den Partner – bis auf Widerruf – ermächtigt, die Forderungen im Namen von BioTechUSA geltend zu machen.

(2) Eine Verpfändung oder Sicherheitsübereignung der Ware zugunsten Dritter ist vor der Eigentumsübertragung ohne Zustimmung von BioTechUSA ausgeschlossen. Sollte ein Dritter die

Ware pfänden oder sicherstellen, hat der Partner BioTechUSA unverzüglich zu informieren und den Dritten auf das Eigentum von BioTechUSA hinzuweisen.

§ 10 Verkauf über Amazon/Allegro

Wenn der Partner die Ware auf einer Amazon-, <https://allegro.cz>, <https://allegro.hu>, oder <https://allegro.sk>-Online-Plattform weiterverkaufen möchte, die in jedem Land, das als europäisch gilt (mit Ausnahme der Türkei), zugänglich ist, muss er mit vorheriger Zustimmung von BioTechUSA eine Amazon/Allegro Marketing Contribution (AMC) an BioTechUSA zahlen. Die Höhe des AMC beträgt 24,2 % des monatlichen Umsatzes des Partners mit BioTechUSA, mindestens jedoch 15.000 Euro pro Monat. Die AMC wird am Ende jedes Kalendermonats abgerechnet und ist bis zum 15. des folgenden Monats fällig. Die Bestimmungen des § 9 gelten auch für offene AMC-Forderungen.

§ 11 Schlussbestimmungen

(1) Für alle Streitigkeiten zwischen dem Partner und BioTechUSA sind die Gerichte am Sitz von BioTechUSA zuständig.

(2) Auf die Geschäftsbeziehung zwischen BioTechUSA und dem Partner findet ausschließlich ungarisches Recht Anwendung.

(3) Sollten der Vertrag oder diese Allgemeinen Lieferbedingungen (ALB) Lücken enthalten, bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Zur Ausfüllung der Lücken gelten die Regelungen, die die Parteien unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Ziele des Vertrags und des Zwecks der Allgemeinen Lieferbedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Lücke gekannt hätten.

§ 12 Hinweise

Der Partner nimmt zur Kenntnis, dass BioTechUSA die im Rahmen der Vertragsabwicklung erhobenen Daten zum Zweck der Datenverarbeitung speichert und sich das Recht vorbehält, diese Daten gegebenenfalls an Dritte weiterzugeben, sofern dies zur Vertragserfüllung erforderlich ist.